

Bitte beachten:

Im Landkreis Rosenheim besteht auch die Möglichkeit die unten dargestellten Zulassungsvorgänge für die Landkreise Mühldorf, Traunstein, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgaden, Garmisch-Partenkirchen, München, Starnberg, Fürstenfeldbruck und der Stadt Rosenheim durchzuführen.

Voraussetzung es müssen keine Ausnahmegenehmigungen von der StVZO erteilt werden.

Folgende Unterlagen sind bei einer Zulassung immer vorzulegen:

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller **Meldebescheinigung** Ihrer **Wohnsitzgemeinde**
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregistrauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- bei Vereinen ist ein **Vereinsregisterauszug** und der **Ausweis** des 1. Vorsitzenden vorzulegen
- bei Vereinigungen (GdbR) ist ein Nachweis über die Vereinigung und die Bestimmung einer **verantwortlichen Person**, die als Fahrzeughalter eingetragen wird, erforderlich. Diese Person hat sich auszuweisen. Von allen Beteiligten der Vereinigung sind Kopien der gültigen Ausweisdokumente vorzulegen.
- Versicherungsbestätigung von Ihrer Versicherung mit einer 7-stelligen eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigungsnummer)
- SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) für die Kfz-Steuer

Zusätzliche Unterlagen bei

1. Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges aus dem Inland

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder Betriebserlaubnis oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenbestätigung vom Hersteller (können die Daten nicht aus der EG-Typgenehmigung übernommen werden, benötigen wir ein technisches Datenblatt vom TÜV)
- ggf. Besitznachweis in Form eines Kaufvertrag oder Rechnung im Original sofern die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) durch die Zulassungsbehörde ausgefertigt wird
- ggf. Vorführung des Fahrzeugs nach der Kennzeichenzuteilung und vor Ausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) bei der Kfz-Zulassungsbehörde sofern die Zulassung nur mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung beantragt wird

2. Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges aus dem Ausland

- Ausländische Fahrzeugpapiere (sofern vorhanden)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Gutachten über eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) oder § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Besitznachweis in Form eines Kaufvertrag oder Rechnung im Original
- Vorführung des Fahrzeugs nach der Kennzeichenzuteilung und vor Ausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) bei der Kfz-Zulassungsbehörde sofern die Zulassung nur mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung beantragt wird
- ggf. Einfuhrumsatzsteuererklärung (gilt bei EU/EWR-Staaten und kann bei der Zulassung ausgefüllt werden)
- ggf. Zollunbedenklichkeitsbescheinigung (gilt bei Drittstaaten)

3. Umschreibung eines Fahrzeuges aus dem Inland

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder Betriebserlaubnis oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- Amtliche Kennzeichen nur bei einem zugelassenem Fahrzeug mit Kennzeichenwechsel notwendig (Beibehaltung des Kennzeichen nur bei gleichem Halter möglich)

4. Umschreibung eines Fahrzeuges aus dem Ausland

- Ausländische Zulassungsbescheinigung im Original
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Gutachten über eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) oder § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- Besitznachweis in Form eines Kaufvertrag oder Rechnung im Original
- Vorführung des Fahrzeugs nach der Kennzeichenzuteilung und vor Ausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) bei der Kfz-Zulassungsbehörde sofern die Zulassung nur mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung beantragt wird
- ggf. Einfuhrumsatzsteuererklärung (gilt bei EU/EWR-Staaten und kann bei der Zulassung ausgefüllt werden)
- ggf. Zollunbedenklichkeitsbescheinigung (gilt bei Drittstaaten)

5. Wiederzulassung eines abgemeldeten Fahrzeuges

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder Betriebserlaubnis oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist

Optionale Unterlagen:

- bei Zulassungen durch Dritte (Bevollmächtigte) noch deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten) mit der Einverständniserklärung, dass dem Bevollmächtigten KFZ-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen.

Wichtiger Hinweis:

Bei **bestehenden Steuerrückständen** kann die Zulassung eines Fahrzeugs nur dann vorgenommen werden, wenn die Rückstände beim zuständigen Hauptzollamt bezahlt wurden.

Sollten noch **offene Kostenrechnungen bei der Zulassungsbehörde vorliegen** kann die Zulassung eines Fahrzeugs ebenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die Kostenrechnungen bezahlt wurden.